Teil A - Planzeichnung

M 1 : 2.500

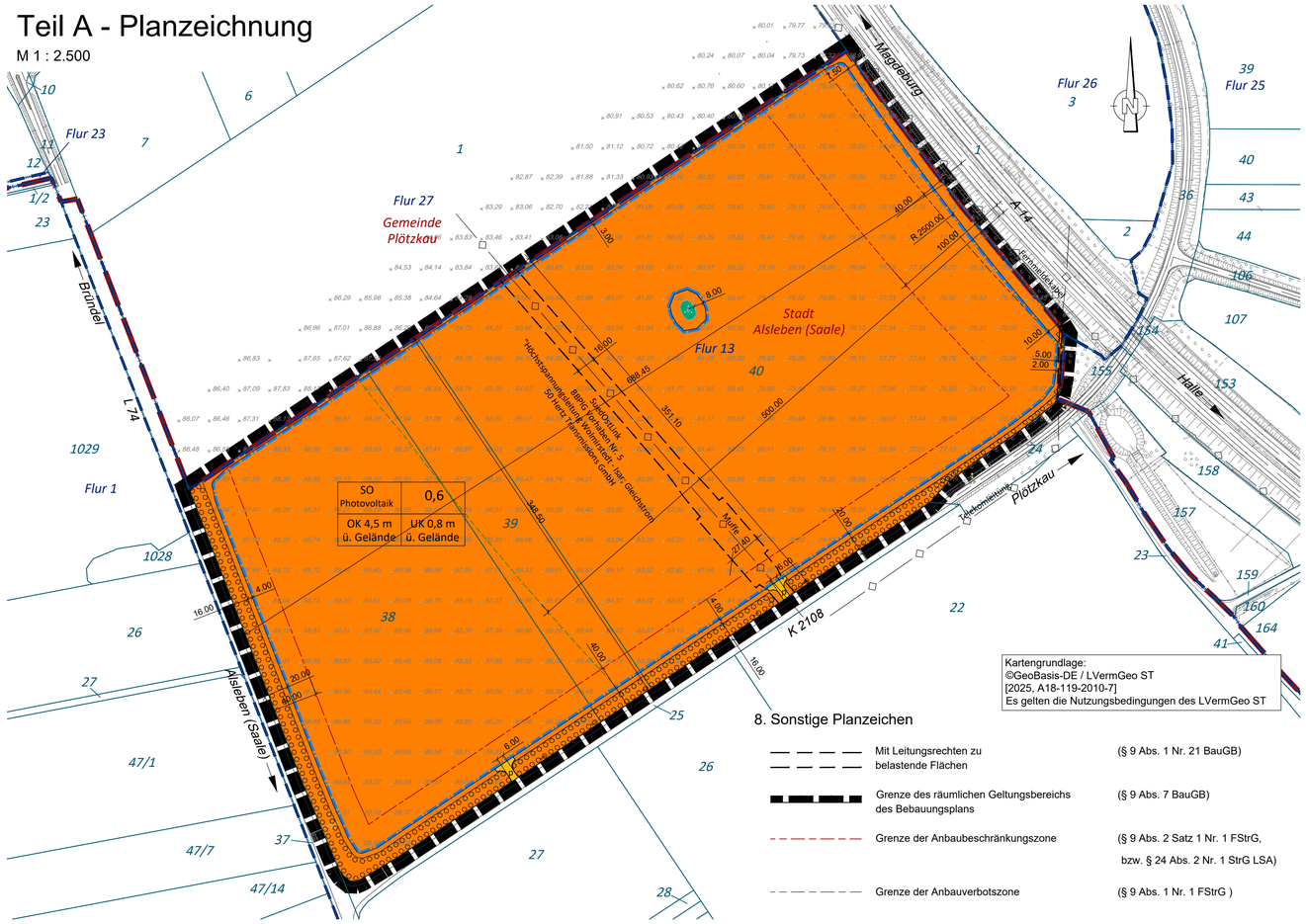

Kartengrundlage:
©GeoBasis-DE / LVermGeo ST
[2025, A18-119-2010-7]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Photovoltaik — Sonstiges Sondergebiet SO, Zweckbestimmung: Photovoltaik (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

OK 4,50 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante, 4,50 m ü. NHN im DHHN2016 (§ 18 BauNVO)

UK 0,80 m — Höhe baulicher Anlagen als Mindestmaß für die Unterkante, 0,80 m ü. NHN im DHHN2016 (§ 18 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,6 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P — private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)

Versorgungsleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Zweckbestimmung:
Hochspannungsleitung = SuedOstLink
Stromkabel = Fernmeldekabel
Telefon = Telekomleitung

6. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigem Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze der Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA)

Grenze der Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG)

Grenze des vergütungsfähigen Bereichs für den Strom aus Freiflächenanlagen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG)

9. Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächenzahl (GRZ)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m ü. NHN im DHHN2016	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Unterkante (UK) in m ü. NHN im DHHN2016

10. Bestandsangaben

Gemeindegrenze — 39 Flurnummer/Flurstücksnummer — Fahrbahnrand
Flurgrenzen — 79,35 Höhenangabe mit Bezug DHHN2016 — Böschung
Flurstücksgrenzen — Begrenzungslinie — Zaun

Teil B - Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:
1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
2. batterieelektrische Anlagen zur Speicherung von Energie
3. Stellplätze
4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
5. Einfriedungen

1.2 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die Nutzung als Sonstiges Sondergebiet nur für einen Zeitraum von 40 Jahren zulässig. Der Zeitraum beginnt mit der Aufnahme der Nutzung im Sinne von § 81 Abs. 2 BauO LSA für die erste Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird die Folgenutzung mit Fläche für die Landwirtschaft als Ackerbau festgesetzt.

1.3 Im Sonstigen Sondergebiet ist längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 100 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn, die Errichtung von Werbeanlagen unzulässig. Das Verbot zur Errichtung von Werbeanlagen besteht auch während der Bauphase und in Bezug auf die während des Baus eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen von 4,0 m für die Oberkante (OK) im Sonstigen Sondergebiet SO bezieht sich gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO auf die Geländehöhe in m ü. NHN. Das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen darf durch Videomasten überschritten werden. Abweichend von dem festgesetzten Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen für die Oberkante (OK) im Sonstigen Sondergebiet SO darf der Zaun um die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur eine Höhe von durchschnittlich bis zu 2,0 m Geländehöhe in m ü. NHN haben. Das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen darf durch Kameramasten auf bis zu 8,0 m sowie durch Umspannstation/-werk von Batteriespeichern (Blitzschutzmast und ggf. Hilfsmast) auf bis zu 15,0 m überschritten werden.

2.2 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ beträgt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Mindesthöhe für die Unterkante von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie 80 cm über Geländeoberfläche.

2.3 Die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ausgeschlossen. Batterieelektrische Anlagen zur Speicherung von Energie, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind bis zu einer Gesamtflächengröße von 5.000 m² zulässig. Stellplätze, Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenflächen um Batteriespeicher herum sind mit einer Fläche von bis zu 500 m² zulässig. Batterieelektrische Anlagen zur Speicherung von Energie und Nebenanlagen sind mit einer Fläche von bis zu 4.500 m² zulässig.

2.4 Die zulässige Grundfläche im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ darf durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO nicht überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind im Sonstigen Sondergebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen längs der Autobahn 14 und im Bereich der Muffe des SuedOstLinks unzulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die Unterkante von Einfriedungen im Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ muss zur Durchgängigkeit für Kleintiere einen Mindestabstand von 15 cm zur Geländehöhe aufweisen.

4.2 Eine Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche ist im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ unzulässig. Eine Umlagerung von Boden im Bereich von Kabelgräben und befestigten Wegen bzw. Stellflächen für batterieelektrische Anlagen zur Speicherung von Energie sowie Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze bleiben von dieser Festsetzung unberührt und zulässig.

4.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind die Module von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Verankerungen zu befestigen, die ohne Fundamente aus Beton in den Boden gerammt werden. Diese textliche Festsetzung gilt nicht für die Verankerung der Module von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen.

4.4 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist das anfallende Niederschlagswasser flächenhaft zu versickern.

4.5 Stellplätze, Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenflächen um Batteriespeicher herum sind nur in teildurchlässiger Bauweise mit einem mittleren Abflussbeiwert C_m nach DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 100, Tabelle 9 (Ausgabe Dezember 2016)[1], von höchstens 0,7 zulässig. Eine wasserdurchlässige Befestigung ist ausgeschlossen bei Batteriespeichern und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

4.6 Benachbarte Modulreihen sind mit einem lichten Mindestabstand voneinander von 3,50 m zu errichten.

4.7 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist auf dem Boden unter den Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlage ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept im Sinne des § 37 Abs. 1a Nr. 2 EEG anzuwenden.

4.8 Zum Schutz bodenbrütender Vögel ist die erste Mahd bis zum 31. März und die zweite Mahd nach dem 16. August durchzuführen. Mulchen und Schlegel sind im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb des Zauns um die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ganzjährig nicht zulässig. Die zweite Mahd hat mit einer Schnitthöhe von 10 cm über Gelände zu erfolgen. Alternativ zur zweischürigen Mahd ist auch eine Beweidung zulässig. Die Beweidung der Grünlandflächen ist nur außerhalb der Brutzeit bis zum 31. März und nach dem 16. August zulässig.

4.9 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind die Module von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie alle in die südliche Himmelsrichtung auszurichten.

4.10 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dürfen keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel ausgebracht werden. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können.

4.11 Sollte der Beginn der Bautätigkeiten nach April 2026 erfolgen, ist eine erneute Feldhamsterkartierung im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen. Sollten Feldhamster gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.12 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist der Beginn der Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche in der Zeit vom 16. August bis vor dem 31. März eines Jahres zulässig.

4.13 Sollte der Beginn der Bautätigkeiten entgegen der textlichen Festsetzung 3.12 innerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, ist sicherzustellen, dass keine Besiedlung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ durch Feldlerchen erfolgt. Zur Vergrämung der Feldlerche von den Flächen der jeweiligen baulichen Anlage im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist ab dem 01. April mit einem Abstand von höchstens sieben Tagen eine regelmäßige Beunruhigung der Fläche durch Begehen oder Befahren der betroffenen Bereiche herbeizuführen. Unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten ist eine ornithologische Kontrolle durchzuführen, die bestätigt, dass bei Baubeginn keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens der Feldlerche zu erwarten ist. Sollte eine Brutansiedlung der Feldlerche gefunden werden, so ist eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Baudurchführung auf der Ackerfläche kann innerhalb der Aktivitätsperiode der Bodenbrüter fortgesetzt werden, solange eine Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt (u. a. Baulärm, Präsenz von Menschen und Maschinen wirken als Vergrämung).

4.14 Die festgesetzten Flächen für Wald innerhalb des Flurstücks 40 der Flur 13 der Gemarkung Alsleben sind während der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem Abstand von 8,0 m durch Bauzäune vor Beeinträchtigungen zu schützen.

4.15 Zur Überwachung und Gewährleistung des Bodenschutzes ist für das Vorhaben eine bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ durch ein Fachbüro einzusetzen. Diese ist frühzeitig in die Ablaufplanung einzubeziehen.

4.16 Die Flächen zwischen der nordöstlichen Baugrenze und der nordöstlichen Grenze des Bebauungsplans (5,0 m breiter Streifen) dürfen während der Bauarbeiten weder befahren noch als Baustelleneinrichtung genutzt werden.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

Die Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebiets SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bis zu einem Abstand von jeweils 16,0 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der L 74 und der K 2108 sind, soweit die angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen bebaut sind, mit Dauerkulturen aus Chinaschilf (Miscanthus x giganteus oder deren Sorten) zu bepflanzen. Die Pflanzen sind in Reihen und in einer Dichte von mindestens 1 Pflanze je m² zu pflanzen. In benachbarten Reihen sind die Pflanzen jeweils auf Lücke mit halbem Abstand in der Reihe versetzt zu pflanzen. Die Pflanzen sind in Zeitabständen von mindestens 3 Jahren und höchstens 20 Jahren ohne Rodung zu ernten. Das geerntete Material ist unmittelbar nach der Ernte abzutransportieren. In einem Jahr darf in einem Abschnitt der Dauerkulturen höchstens die Hälfte der Reihen geerntet werden. Die übrigen Reihen dürfen in demselben Abschnitt der Dauerkultur frühestens drei Jahre später geerntet werden. Auf der Fläche der Dauerkulturen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel ausgebracht werden. Die Dauerkulturen sind dauerhaft bis zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sonstigen Sondergebiet SO zu betreiben. Chinaschilf (Miscanthus x giganteus oder deren Sorten) ist keine invasive Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG.

6. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Auf Teilflächen des Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird ein Leitungsrecht zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH für Erdkabel der Höchstspannungs-Gleichstromverbindung SuedOstLink festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat eine Breite von mindestens 16,0 m. Innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten Fläche ist das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig. Innerhalb des Leitungsrechts sind bei den Modulen Fundamente aus Beton zulässig.

6.2 Für die Aufstellung von Modulen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen. Im Bereich der Muffe innerhalb der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist das Errichten baulicher Anlagen generell nicht zulässig

6.3 Die im Bebauungsplan zulässige Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist innerhalb der mit Leitungsrecht zu belasteten Flächen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahmen zum Erdkabel der Höchstspannungs-Gleichstromverbindung SüdOstLink unzulässig. Mit der Fertigstellung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Nutzungen gemäß der textlichern Festsetzung 1.1 innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 ausnahmsweise zulässig, wenn Belange des Leitungsbetreibers 50Hertz nicht entgegenstehen.

6.4 Auf Teilflächen des Sonstigen Sondergebiets SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH für eine Telekomleitung festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat eine Breite von 2,0 m. Innerhalb der mit Leitungsrechten zu belasteten Fläche ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig.

II Nachrichtliche Übernahme

Naturschutz

Bei dem auf einer Teilfläche des Flurstücks 40 der Flur 13 der Gemarkung Alsleben gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommenen Feldgehölz handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA.

[1] Diese Norm kann bei der Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin bezogen werden oder beim Fachbereich Bau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper eingesehen werden

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) den Bebauungsplan Nr. 14 „PV Anlage Alsleben - Nord“ gemäß § 9 Abs. 4 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen Festsetzungen und die Begründung beschlossen.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 27.11.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 05.12.2024 erfolgt.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, haben in der Zeit vom 18.08.2025 bis einschließlich zum 19.09.2025 während folgender Zeiten in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und während folgender Zeiten im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt Bleiben können, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 14.08.2025 bekannt gemacht worden.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wurde vom Stadtrat am __.__.20__ gebilligt. Der Entwurf lag in der Zeit vom __.__.20__ bis einschließlich zum __.__.20__ während folgender Zeiten in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und während folgender Zeiten im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt Bleiben können, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am __.__.20__ bekannt gemacht worden.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.20__ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

5. Der Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am __.__.20__ vom Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Alsleben (Saale) vom __.__.20__ gebilligt.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

7. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am __.__.20__ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am __.__.20__ in Kraft getreten.

Stadt Alsleben (Saale), __.__.2025 _____
Bürgermeister

Stadt Alsleben (Saale)

Bebauungsplan Nr. 14
„PV-Anlage Alsleben-Nord“

Verfahrensstand: Entwurf
Maßstab: 1 : 2.500 Datum: 20.11.2025

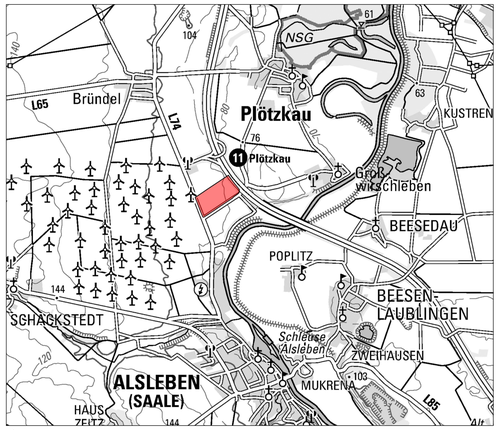

Kartengrundlage:
©GeoBasis-DE / LVermGeo ST
[2025, A18-119-2010-7]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST

baumeister
ingenieurbüro gmbh bernburg
planung und beratung

steinstraße 3i
06406 bernburg
fon 03471 - 313 556

Städtischer Tiefbau
Verkehrsanlagen
Freianlagen
Bauleitplanung

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

D:\Projekte_2024\B-Plan PV Alsleben Nord\EsAus\B-Plan 251125.dwg